

6. Juli 1977

Zusatzbotschaft zur Ergänzung des Entwurfs für ein Bundesgesetz
über internationale Rechtshilfe in Strafsachen durch Bestimmungen
über den Ausschluss der Verjährung bestimmter Verbrechen

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 15. Juni 1977
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 29. Juni 1977
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Ergebnis der Vernehmlassung wird Kenntnis genommen. Die Zusammenfassung wird der Presse zur Verfügung gestellt.
2. Die bereinigte Fassung vom 5. Juli 1977 der Zusatzbotschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird genehmigt.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- JPD 10 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. M. M.





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 15. Juni 1977

An den Bundesrat

Entwurf einer Zusatzbotschaft zur Ergänzung des Entwurfs für ein Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen durch Bestimmungen über den Ausschluss der Verjährung bestimmter Verbrechen

1. Am 6. April 1977 haben Sie beschlossen, den eidgenössischen Räten die Ergänzung des zurzeit von einer Kommission des Ständerates behandelten Entwurfs zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorzuschlagen und darüber ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde noch am gleichen Tag eröffnet mit Frist zur Vernehmlassung bis 31. Mai 1977.
2. Der Entwurf des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist von der Kommission des Ständerates praktisch durchberaten. Die Kommission wird im August nochmals tagen, um wenige noch ins Auge gefasste Änderungen zu beraten. Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen sollte sie an dieser Tagung auch die vorgesehene Ergänzung des Entwurfs behandeln können. Die Ergänzungsvorlage sollte deshalb so rasch wie möglich an die eidgenössischen Räte weitergeleitet werden. Die Orientierung über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und der Entwurf für die Ergänzungsbotschaft werden Ihnen deshalb gleichzeitig unterbreitet. Eine Zusammenfassung des Ergebnisses ist dem Antrag beigelegt.
3. Angesichts der weit überwiegenden Zustimmung zu dem in die Vernehmlassung gegangenen Entwurf für Bestimmungen über die Aufhebung der Verjährung besteht unseres Erachtens kein Anlass

zu wesentlichen Aenderungen. Soweit Kritik laut geworden ist, bezieht sie sich auf Fragen, die bereits bei der Vorbereitung der Vorlage diskutiert worden sind. Die Gründe, die für die Beibehaltung der vorgesehenen Fassung sprechen, sind im Entwurf der Botschaft dargelegt. Immerhin erschien es als zweckmässig, den Gegenstand der Neuregelung im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz zu verdeutlichen durch die Ersetzung des Randtitels "Ausnahmen" durch das Marginale "Unverjährbarkeit". Die übrigen, geringfügigen Aenderungen am Entwurf (Titel, Einleitung, Bezeichnung der "Schlussbestimmungen" als "Uebergangsbestimmungen", Verweisung auf den bisherigen Absatz 2 beim neuen Absatz 3, Aenderung der Fussnoten und Darstellung der Ergänzung des Artikels 103 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen) sind von der Bundeskanzlei bzw. von der verwaltungsinternen Redaktionskommission verlangt worden.

4. Im kleinen Mitberichtsverfahren auf Aemter-Ebene haben sich der Rechtsdienst der Bundeskanzlei, die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, der Oberauditor und die Eidgenössische Finanzverwaltung in zustimmendem Sinne geäußert. Dagegen hat die Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Politischen Departements ihren grundsätzlich ablehnenden Standpunkt erneut bekräftigt unter Hinweis auf die rechtspolitischen Bedenken gegen die Aufhebung der Verjährung, die ideologische Färbung der Begriffe "Kriegsverbrechen" und "Verbrechen gegen die Menschheit" und die Unmöglichkeit ihrer genauen Umschreibung, das Fehlen von Bestrebungen auf internationaler Ebene, Terrorakte als unverjährbar zu erklären. Für die Einbeziehung von Terrorakten sieht sie keinen Anlass und kritisiert die Vorlage als "opération à chaud", die erfahrungsgemäss nicht die besten Resultate erwarten lasse und für die zudem das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe nicht der richtige Platz sei.

5. Wir beehren uns, den

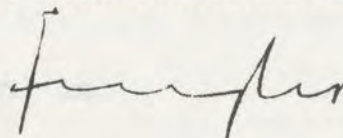
A n t r a g

zu stellen, es seien folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Vom Ergebnis der Vernehmlassung wird Kenntnis genommen. Die Zusammenfassung wird der Presse zur Verfügung gestellt.
2. Die Entwürfe für
 - a. die Zusatzbotschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
 - b. die Ergänzung der Artikel 107 und 108 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen

werden genehmigt und den eidgenössischen Räten zugeleitet.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen:

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
Botschaftsentwurf

Entwurf für die Aenderung der Artikel 107 und 108 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Protokollauszug an:

Justiz- und Polizeidepartement (10 Expl.)

alle anderen Departemente (3 Expl.)